

Bericht über die Prüfung der
Bezüge der Vorstandsmitglieder und
Vergütungen des Kuratoriums sowie des
wissenschaftlichen Beirats
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2013 bis zum
31. Dezember 2013
der
Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin
Stiftung des öffentlichen Rechts
Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfung	2
III. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	3
1. Rechtlichen Grundlagen	3
2. Bezüge der Vorstandsmitglieder	3
a) Herr Prof. Dr. Walter Rosenthal	4
b) Frau Cornelia Lanz	5
c) Herr Dr. Hans-Joachim Seehrich	6
d) Herr Erwin Jost	7
3. Vergütungen des Kuratoriums	7
4. Vergütungen an den wissenschaftlichen Rat	7
5. Reisekosten	8
a) Der Vorstand	8
b) Das Kuratorium	8
c) Der wissenschaftliche Rat	8
IV. PRÜFUNGSERGEBNIS	9

ANLAGE

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Vom Kuratorium der

Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin, Stiftung des öffentlichen Rechts, Berlin
(im Folgenden auch „MDC“ oder „Stiftung“ genannt)

wurden wir am 25. Oktober 2013 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorsitzende des Kuratoriums im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 einen vertraulichen Bericht über die Prüfung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und gewährte Vergütungen sowie die Reisekosten des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirats (Bezügebericht) zu erstellen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 200) wurden sinngemäß beachtet. Unser Auftrag erstreckte sich nicht auf die Durchführung von Unterschlagungsprüfungen und Prüfungen mit besonderen Zielsetzungen, insbesondere nicht auf die Einhaltung von Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts und andere Rechtsgebiete, die nicht unmittelbar mit dem Auftragsgegenstand verknüpft sind. Wir haben bei unseren Prüfungen keinen Anlass gefunden, derartige Verstöße zu vermuten.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Bezüge und Vergütungen der Bezugsberechtigten sowie die Reisekosten der Kuratoriumsmitglieder für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013.

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind verantwortlich für die Gewährung der Bezüge der Bezugsberechtigten und der Reisekostenerstattungen nach den vertraglichen Regelungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung zu beurteilen, ob die Bezüge der Bezugsberechtigten und Reisekostenerstattungen den vertraglichen Regelungen entsprechen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Bezüge der Bezugsberechtigten den vertraglichen Regelungen entsprechen.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder
- die vollständigen Unterlagen der Finanz- und Personalabteilung für das Geschäftsjahr 2013
- TVöD-Bund und sonstige Unterlagen (z. B. Reisekostenabrechnungen)

Wir haben die Prüfung in den Monaten April bis Juli 2014 bis zum 30. Juli 2014 durchgeführt.

Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden uns von dem Fachbereich Personal erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung am 30. Juli 2014 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit der Buchführung in einer schriftlichen Erklärung.

III. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

1. Rechtlichen Grundlagen

Zu den Organen der Stiftung gehören gemäß § 6 der Ausfertigungsurkunde des Gesetzes über die Einrichtung der Stiftung „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“ (Stiftungsgesetz) das Kuratorium und der Stiftungsvorstand. Die Aufgaben der Organe sind im Stiftungsgesetz sowie der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand der Stiftung geregelt.

Der Vorstand wird gemäß § 9 Abs. 4 Stiftungsgesetz bzw. § 13 Abs. 3 der Satzung durch das Kuratorium für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt damit grundsätzlich fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

Die am 20. Mai 1994 erlassene Geschäftsordnung des Vorstands der Stiftung (zuletzt geändert am 1. August 2008) definiert und grenzt u. a. auch die Zuständigkeit des wissenschaftlichen und administrativen Vorstands ab. Nach der Geschäftsordnung tragen die Mitglieder des Vorstands für die Führung der Geschäfte der Stiftung grundsätzlich gemeinsam die Verantwortung.

Die dienstvertraglichen Vereinbarungen sind bei der Darstellung der jeweiligen Bezüge erläutert.

2. Bezüge der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand des MDC setzt sich wie folgt zusammen:

- Herrn Prof. Dr. Walter Rosenthal (Vorsitzender des Vorstands und Vorstandsmitglied für den Bereich Wissenschaft)
- Frau Cornelia Lanz (bis 5. August 2013) (Vorstandsmitglied für den Bereich Administration)
- Herrn Dr. Hans-Joachim Seehrich (6. August 2013 bis 28. Februar 2014) (kommissarisches Vorstandsmitglied für den Bereich Administration)
- Frau Dr. Heike Wolke (ab 1. März 2014) (Vorstandsmitglied für den Bereich Administration), wobei Frau Wolke nicht der Gegenstand der Prüfung für das Berichtsjahr 2013 war.

Herr Prof. Dr. Rosenthal ist bei der Charité - Universitätsmedizin Berlin, Berlin, angestellt und erhält seine Besoldung von dieser. Das MDC erstattet der Charité die Besoldung sowie die Versorgungszuschläge. Das Anstellungsverhältnis zwischen Herrn Prof. Dr. Rosenthal und der Charité und die dort getroffenen Regelungen zu den Bezügen sind nicht Gegenstand der Prüfung. Unsere Prüfung beschränkt sich auf die ordnungsmäßige Zahlung und Erfassung der von der Stiftung gemäß Abrechnung der Charité an die Charité gezahlten Erstattungsbeiträge.

Frau Cornelia Lanz war bei der Stiftung bis zum 6. Februar 2014 angestellt und erhielt eine beamtenähnliche Vergütung. Ab dem 6. Februar 2014 erhält Frau Lanz Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Herrn Dr. Hans-Joachim Seehrich ist bei der Stiftung angestellt und erhält eine Vergütung als Angestellter entsprechend dem Bundesangestelltentarifvertrag BAT-O Vergütungsgruppe Ia.

Laut dem Schreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung vom 12. Februar 2014 übte Herr Dr. Hans-Joachim Seehrich kommissarisch die Funktion des administrativen Vorstands in dem Zeitraum vom 6. August 2013 bis 28. Februar 2014 aus. Für die Dauer der Wahrnehmung der administrativen Vorstandstätigkeit hat Herr Dr. Hans-Joachim Seehrich eine Zulage von EUR 838,71 (für August 2013 und ab September 2013 EUR 1.000,00) erhalten.

a) Herr Prof. Dr. Walter Rosenthal

Im Geschäftsjahr 2009 wurde Herr Prof. Dr. Walter Rosenthal durch den Beschluss des Kuratoriums zum wissenschaftlichen Mitglied und Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bestellt. Herr Prof. Dr. Rosenthal ist zusammen mit dem administrativen Mitglied des Stiftungsvorstands für die Gesamtleitung der Stiftung verantwortlich.

Die beamtenrechtliche Stellung von Herrn Prof. Dr. Rosenthal als Professor der Charité bleibt von der Bestellung als Vorsitzender des Stiftungsvorstands unberührt. Herr Prof. Dr. Rosenthal erhält seine Besoldung von der Charité. Gemäß der Dienstvereinbarung zwischen der Stiftung und der Charité sind mit der weitergewährten Besoldung der Charité sämtliche Ansprüche von Herrn Prof. Dr. Rosenthal für seine Tätigkeit bei der Stiftung abgegolten. Die Charité stellt der Stiftung die Aufwendungen für Herrn Prof. Dr. Rosenthal monatlich unter Auflistung der einzelnen Bezüge in Rechnung. Die Prüfung der Bezüge von Herrn Prof. Dr. Rosenthal erstreckte sich auf die ordnungsgemäße Zahlung und Erfassung der von der Charité gegenüber der Stiftung angerechneten Beträge.

Die Dienstvereinbarung zwischen der Stiftung und Herrn Prof. Dr. Rosenthal wurde am 5. Januar 2009 geschlossen und trat mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Gesamtbezüge von Herrn Prof. Dr. Rosenthal bei dem MDC beliefen sich im Geschäftsjahr 2013 auf insgesamt TEUR 189 und gliedern sich wie folgt:

	2013 EUR
Grundvergütung	60.356,72
Familienzuschlag 1	1.345,26
Familienzuschlag 2	5.886,46
Zulage ruhegehaltstfähig	40.895,28
Zulage nicht ruhegehaltstfähig	26.354,88
30 % Versorgungspauschale	30.994,16
Sonderzahlung	716,68
Einmalzahlung	22.500,00
	189.049,44

Herr Prof. Dr. Rosenthal kann gemäß § 8 Abs. 2 der Dienstvereinbarung für Dienstfahrten einen Dienstwagen (ggf. mit Fahrer) nutzen.

Herrn Prof. Dr. Rosenthal wurden zur dienstlichen Nutzung ein Mobiltelefon sowie ein Laptop inklusive UMTS-Stick zur Verfügung gestellt.

b) Frau Cornelia Lanz

Im Geschäftsjahr 2008 wurde Frau Cornelia Lanz durch Beschluss des Kuratoriums zum administrativen Mitglied des Stiftungsvorstands bestellt. Der Anstellungsvertrag zwischen der Stiftung und Frau Cornelia Lanz wurde am 12. Juli 2008 geschlossen und trat zum 1. August 2008 in Kraft. Frau Lanz ist zusammen mit dem wissenschaftlichen Mitglied des Stiftungsvorstands für die Gesamtleitung der Stiftung verantwortlich.

Gemäß Anstellungsvertrag erhält Frau Cornelia Lanz im Geschäftsjahr 2013 eine monatliche Bruttovergütung in der Höhe der Dienstbezüge einer Bundesbeamtin der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung B des Besoldungsgesetzes zuzüglich der sonstigen für vergleichbare Bundesbeamte vorgesehenen Leistungen.

Gemäß § 5 Abs. 5 des Anstellungsvertrags übernimmt die Stiftung sämtliche Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zuzüglich der darauf entfallenden Steuern, sog. Erfüllungsbetrag.

Frau Lanz kann gemäß § 7 des Anstellungsvertrags für Dienstfahrten einen Dienstwagen (ggf. mit Fahrer) nutzen.

Frau Lanz wurden zur dienstlichen Nutzung ein Mobiltelefon sowie ein Laptop inklusive UMTS-Stick zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtbezüge von Frau Lanz beim MDC beliefen sich im Geschäftsjahr 2013 auf insgesamt TEUR 99 und gliedern sich wie folgt:

	2013 EUR
Grundvergütung	87.501,95
AGA-VWL	79,80
Erhöhungsbetrag	11.562,79
	99.144,54

Gemäß § 9 des Arbeitsvertrags hat Frau Lanz bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses einen Anspruch auf die Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes. Hierfür wurde in 2013 eine Rückstellung in Höhe von EUR 793.075,00 gebildet.

c) Herr Dr. Hans-Joachim Seehrich

Herrn Dr. Hans-Joachim Seehrich ist bei der Stiftung angestellt und erhält eine Vergütung als Angestellter entsprechend dem Bundesangestelltentarifvertrag BAT-O Vergütungsgruppe Ia.

Laut Schreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung vom 12. Februar 2014 übte Herr Dr. Hans-Joachim Seehrich kommissarisch die Funktion des administrativen Vorstands in dem Zeitraum vom 6. August 2013 bis 28. Februar 2014 aus. Für die Dauer der Wahrnehmung der administrativen Vorstandstätigkeit hat Herr Dr. Hans-Joachim Seehrich eine Zulage von EUR 838,71 (für August 2013 und ab September 2013 EUR 1.000,00) erhalten.

Die Vergütung von Herrn Dr. Seehrich beim MDC beliefen sich im Geschäftsjahr 2013 auf insgesamt TEUR 36 und gliedern sich wie folgt:

	6.8.-31.12.2013 EUR
Grundgehalt	28.246,50
AGA-VWL	32,18
Jahressonderzahlung	2.614,83
Dienstjubiläum	500,00
persönlich Zulage	4.838,71
	36.232,22

d) Herr Erwin Jost

Herr Jost ist ehemaliger administrativer Direktor der Stiftung. Gemäß § 9 seines Anstellungsvertrags erhält Herr Jost – im Falle seines Todes seine Hinterbliebene – bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Versorgung in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes. Diese Vergütung ist im Berichtsjahr in Höhe von EUR 3.825,95 geleistet worden.

3. Vergütungen des Kuratoriums

Neben dem Vorstand gehört das Kuratorium als Aufsichtsgremium zu den Organen der Stiftung. Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Es entscheidet im Rahmen des Gesetzes über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung.

Der wissenschaftliche Ausschuss des Kuratoriums bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums in wissenschaftlichen Fragen vor. Er trägt die Verantwortung für die fortlaufende Ergebnisbewertung der Forschungsarbeiten des MDC durch wissenschaftliche Begutachtung. Dem Wissenschaftlichen Ausschuss gehören neben den wissenschaftlichen Mitgliedern des Kuratoriums bis zu sieben externe Fachwissenschaftler an.

Entsprechend des § 9 der Stiftungssatzung und des § 7 des Stiftungsgesetzes üben die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt ehrenamtlich aus. Dementsprechend ist für die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder keine Vergütung durch das MDC zu leisten.

4. Vergütungen an den wissenschaftlichen Rat

Gemäß § 14 der Satzung des MDC berät der wissenschaftliche Rat den Stiftungsvorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung. Dem wissenschaftlichen Rat gehören Koordinatoren der experimentellen und klinischen Forschungsschwerpunkte, Leiter von Forschungsgruppen, Arbeitsgruppen oder Projekten sowie gewählte wissenschaftliche Mitarbeiter an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Wissenschaftliche Rat tritt mindestens viermal im Jahr sowie auf Antrag des Stiftungsvorstands oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats beziehen ihre Vergütungen als Mitarbeiter nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes (TVÖD).

5. Reisekosten

a) Der Vorstand

Für die anfallenden Reisekosten durch die Anreise zu den Sitzungen werden den Mitgliedern die Auslagen erstattet. Die Abrechnung der Reisekosten des Kuratoriums erfolgt nach den Vorgaben der Reisekostenrichtlinie des MDC. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt unter Anwendung verschiedener, vorgefertigter Appendices.

Im Berichtsjahr sind EUR 22.549,51 für die Reisekosten des Vorstands angefallen.

b) Das Kuratorium

Für die anfallenden Reisekosten durch die Anreise zu den Sitzungen werden den Mitgliedern die Auslagen erstattet. Die Abrechnung der Reisekosten des Kuratoriums erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinie "Gewährung von Pauschalhonoraren an betriebsfremde Gäste". Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt unter Anwendung verschiedener, vorgefertigter Appendices. So können eingeladene Gäste ein Pauschalhonorar für ihren Aufenthalt und ihre Leistungen am MDC erhalten oder es erfolgt eine Abrechnung nach Originalbelegen.

Im Berichtsjahr sind EUR 4.852,44 für die Reisekosten des Kuratoriums angefallen.

c) Der wissenschaftliche Rat

Da die Mitglieder des wissenschaftlichen Rats Mitarbeiter des MDC sind, gilt für diese die Reisekostenrichtlinie des MDC.

Da im Berichtsjahr die Sitzungen am Standort Berlin stattfanden, wo die Mitarbeiter ihre Arbeitsstelle haben, sind für die Anreise der Mitglieder des wissenschaftlichen Rats keine Reisekosten angefallen.

IV. PRÜFUNGSERGEBNIS

Nach unseren Feststellungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die an den Vorstand gezahlten Bezüge von vertraglichen Regelungen und Beschlüssen des Kuratoriums abweichen. Die kritische Würdigung der Abrechnung der Vergütungen für die Reisekosten und Auslagen des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Rats hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Berlin, 30. Juli 2014

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Schulz
Wirtschaftsprüfer

gez. Mensching
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft